

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Hagnau a. B. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.03.1981

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBL.S.581,ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am 24.06.2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hagnau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hagnau a. B. vom 24.03.1981, zuletzt geändert durch Satzungen vom 15.03.1994 und vom 17.09.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bis zu einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|--|---------|
| - bis zu 3 Stunden: | 30 Euro |
| - mehr als 3 Stunden bis zu 5 Stunden: | 40 Euro |
| - mehr als 5 Stunden: | 50 Euro |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagnau a. B., den 24.06.2014
Der Gemeinderat

Ausgefertigt:

Hagnau a. B., den 24.06.2014


Simon Blümcke
Bürgermeister



- ~~2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall~~
bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR.
- 2.7 Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall.
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall.
- 2.10 Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen.
- 2.12 Der Abschluss von Versicherungsverträgen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

≙ 2. Änderung

§ 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.03.1981 und 15.03.1994 (1. Änderungssatzung) wird wie folgt geändert:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	20 EUR
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	30 EUR
von mehr als 6 Stunden	40 EUR
Der Tageshöchstsatz beträgt	40 EUR

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

~~§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung vom 28.04.1992 wird wie folgt geändert:~~

Erste Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Hagnau am Bodensee
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 1. Mai 1981

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBL.S. 577) zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (GBL.S. 474), 17. Dezember 1984, (GBL.S.675), 16. Februar 1987 (GBL.S. 43) und vom 18. Mai 1987 (GBL.S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am 15. März 1994 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. Mai 1981 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bis einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|------------------------------------|----------|
| - bis zu 4 Stunden | 40,00 DM |
| - mehr als 4 Stunden bis 6 Stunden | 60,00 DM |
| - mehr als 6 Stunden | 80,00 DM |
| Der Tageshöchstsatz beträgt | 80,00 DM |

§ 2

Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von § 1 Abs.2.

§ 3

Bürgermeisterstellvertreter

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters für die Zeit der Vertretung erfolgt nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Form- und Verfahrensfehlern der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahrs seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht werden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

88709 Hagnau a.B., den 15. März 1994

Wersch, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIG- KEIT

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeord-
nung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekannt-
machung vom 22. November 1975 (Ges. Bl. 1976 Seite 1)
hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau a.B. am 24. März
1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und
ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen
Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde
DM 10.--, Vorarbeiter DM 12.-- je Stunde

(3) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird
nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

(4) Bei Sitzungen ist für die Höhe der Entschädigung die Dauer
der Sitzungen maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die tatsäch-
liche Anwesenheit kürzer ist, in diesem Falle ist die tatsäch-
liche Anwesenheit maßgebend.

(5) Diese Entschädigungssätze finden für Bürger die als Mit-
glieder und Helfer von Wahlausschüssen oder bei Zählungen
und Statistiken ehrenamtlich tätig sind, keine Anwendung.

(6) Angehörige der Frelw. Feuerwehr, welche an einem Lehr-
gang teilnehmen, erhalten eine Verdienstausfallentschädigung
von DM 90.-- pro Tag für jeden Werktag

§ 2

Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Ge-
meinderats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ge-
meinderats und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädi-
gung. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen
und des Verdienstausfalls.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt, unabhängig von der
Dauer der jeweiligen Sitzung, pro Sitzung 20.-- DM

§ 3

Bürgermeister-Stellvertreter

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten
für die Zeit der Vertretung eine tägliche Aufwandsentschädi-
gung von DM 70.--. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz
der Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 4

Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamt-
lich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1-3 Reise-
kosten nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes in der je-
weiligen gültigen Fassung.

(2) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten,
die außerhalb des Gemeindegebietes wahrgenommen werden
müssen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Hagnau a.B. den 16. April 1981

gez. Heinicke Bürgermeister

VEREINIGTE GEMEINSCHAFTEN UND FREIEMER